

## **Besondere Hinweise des Fachbereiches II.4 - Steuern und Abgaben - der Stadt Monschau zu den sonstigen Kommunalabgaben**

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit dem Fachbereich II.4 - Steuern und Abgaben - in Kontakt, weil sie für folgende kommunale Steuern und Abgaben zahlen müssen oder Erstattungen beanspruchen können:

- Grundbesitzabgaben (Straßenreinigungsgebühren, Abfallentsorgungsgebühren, Niederschlags- und Schmutzwassergebühren)
- Hundesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Fremdenverkehrsbeiträge
- Vergnügungssteuer

Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung (AO) und das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Stadt Monschau personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informiert die Stadt Sie darüber, welche personenbezogenen Daten sie erhebt, bei wem die Daten erhoben werden und was sie mit diesen Daten macht.

### **Zu welchem Zweck verarbeitet die Stadt Ihre personenbezogenen Daten?**

Um die kommunalen Steuern und Abgaben nach den Vorschriften der AO, dem KAG NRW und der Steuergesetze festsetzen und erheben zu können, benötigt die Stadt personenbezogene Daten (§ 85 AO).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden.

Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen darf die Stadt die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten.

## Welche personenbezogenen Daten verarbeitet die Stadt?

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B.**
  - Vor- und Nachname
  - Firma oder andere Unternehmens- und Gesellschaftsbezeichnungen, Handelsregisternummer
  - Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(n), des/der Geschäftsführer(s), des/der Gesellschafter(s)
  - Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
  - Geburtsdatum und -ort
  - Kassenzeichen, Steuernummer
- **Für die Festsetzung und Erhebung der kommunalen Steuern und Abgaben erforderliche Informationen und Angaben, z. B.**
  - Umsätze/Einnahmen
  - Jahresrohmiete
  - Wohn- und Wohnungsverhältnisse
  - Anzahl der gehaltenen Hunde, Hunderasse, Chip-Nr. u. a.
  - Wasserverbrauch
  - Wiegedaten Abfallentsorgung
  - Bankverbindung
  - Angaben über geleistete oder erstattete Steuern und Vorauszahlungen
  - Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe

Die Stadt erhebt Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus erhebt die Stadt Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, z. B. Bevollmächtigten, wie Steuerberatern etc.

Schließlich werden Ihre personenbezogenen Daten **durch Dritte** übermittelt, soweit diese Daten für abgabenrechtliche Zwecke weiterverarbeitet werden.

### Beispiele:

- Der Zweckverband RegioEntsorgung übermittelt Daten zur Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren.
- Der Wasserversorgungszweckverband Perlenbach als örtlicher Wasserversorger übermittelt Daten zur Erhebung der Schmutzwassergebühren.
- Das Gewerbeamt der Stadt Monschau übermittelt Daten über Gewerbeanmeldungen.
- Das Einwohnermeldeamt der Stadt Monschau übermittelt Meldedaten.

Außerdem erhält die Stadt steuerrelevante Informationen von **Steuerämtern anderer Kommunen**.

Kann die Stadt einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erhoben werden (z. B. **Auskunftsersuchen** an das jeweils zuständige Finanzamt).

Im Vollstreckungsverfahren kann die Stadt Daten bei **Drittschuldnern** (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem kann sie **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

#### **Wie verarbeitet die Stadt diese Daten?**

Im **weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Die Stadt setzt dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

#### **Unter welchen Voraussetzungen darf die Stadt Ihre Daten an Dritte weitergeben?**

Alle personenbezogenen Daten, die der Stadt in einem steuerlichen und abgabepflichtigen Verfahren bekannt geworden sind, darf sie nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Verwaltungsgerichte oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

#### **Wie lange speichert die Stadt Ihre Daten?**

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungs- und Abgabeverfahren erforderlich sind. Maßgeblich hierfür sind die Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 und §§ 228 bis 232 AO und § 12 KAG NRW).

Die Stadt darf betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige Steuer- oder Abgabeverfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

#### **Welche Rechte (Auskunftsrechte, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?**

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

#### **Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten**

In einigen Fällen kann oder darf die Stadt Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f AO). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilt die Stadt Ihnen in diesem Fall den Grund für die Verweigerung mit.

Die Stadt wird Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Wird zur abschließenden Klärung länger als ein Monat benötigt, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de) bzw. [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de).